

Insgesamt ist die Neuauflage eine ebenso konzise und reich belegte wie auch kritische Kommentierung von BRAO, BORA und FAO. Wer nach dem neuesten Stand Hilfe im Berufsrecht benötigt, vor allem bei Auseinandersetzungen mit der Kammer oder in der Anwaltsgerichtsbarkeit, erhält eine Fülle von Anregungen und wird bestens bedient.

Rechtsanwalt i. R. Dr. Wieland Horn, München
Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Bedeutende Persönlichkeiten der Strafverteidigung erzählen

Jahn/Tsambikakis
Zeugen der Verteidigung –
25 Anwaltpersönlichkeiten erzählen
1. Auflage 2022, 302 Seiten, Leinen
Carl Heymanns Verlag, Euro 79,00
ISBN 978-3-452-29888-1



Vor 40 Jahren erschien bei Carl Heymanns die Zeitschrift »Strafverteidiger« und die vorliegende Sammlung von Interviews mit 25 bekannten Strafverteidigern in Deutschland ist ein Beitrag zur Feier dieses Jubiläums. Es ist ein schönes, in Leinen gebundenes Buch mit zwei (!) farbigen Einlegebändchen (daher auch der Preis).

In einem ersten Kapitel berichtet Prof. Matthias Kilian (Köln) uns aus seinen Statistiken etwas über die soziale Struktur von Verteidigern. Fachanwälte für Strafrecht bilden etwa 3,5 % – 4 % der im Markt aktiven Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und unter ihnen ist nur für etwa 5 % der Strafrecht das einzige Betätigungsfeld. Zu ihnen gehören etwa Rainer Hamm, Alexander Ignor, Gerhard Strate und aus München Imme Roxin, Klaus Volk und Hartmut Wächtler, usw. Die Professoren Matthias Jahn (Frankfurt) und Michael

Tsambikakis (Passau) haben als Herausgeber einen Fragebogen erarbeitet, den die Interviewpartner teils sehr ausführlich, teils in gedrängter Form schriftlich beantwortet haben. Dieses Verfahren war auch der Coronakrise geschuldet und so vermissen wir hier und da die Lebendigkeit, die nur im Schlagabtausch eines direkten Interviews entstehen kann – gleichzeitig ein überzeugender Nachweis für den Wert der mündlichen Verhandlung im Strafprozess.

Fast alle Strafverteidiger heben hervor, dass Ihre Leistung im Kern darin besteht, den Angeklagten durch die Stürme des Verfahrens zu führen, und Justizirrtümer wirksam zu verhindern, auch wenn sie als Verteidiger*in selten einen Freispruch erreichen können. Sie müssen es aushalten, ständig in der Verlustzone zu arbeiten (was außerhalb des Wirtschaftsstrafrechts oft genug auch für die Honorare gilt). Rainer Hamm (S. 85): »(Es ist eine) ... *schockierende Erkenntnis, dass Strafverteidigung ein »Verliererberuf« ist...wer »nicht verlieren kann, sollte der Berufswahl neu überdenken«.* Der Grund: 90 % aller Sachverhalte, die zu einer Hauptverhandlung führen, sind so intensiv ermittelt, dass wirklich nur die sehr schweren Verdachtsfälle zur Verhandlung kommen. Jeder Jurist weiß, dass die Bewältigung dieser Aufgabe zu erheblichen psychischen Belastungen führt. (Matthias Kilian im Statistikeil: 24 % der Rechtsanwälte mit Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht leben allein, übrige Anwaltschaft 13 %). Deutlich wird auch, dass die Strafverteidigung in Wirtschaftssachen und die Beratung im Bereich der Compliance große Unterschiede zu individuellen Strafsachen aufweisen.

Das Verhältnis von Konsens (Deal) und Konflikt beleuchten viele Strafverteidiger ähnlich, denn hier kommen die unterschiedlichen Funktionen, die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte im Verfahren der Rechtsgewinnung haben, am klarsten zum Ausdruck: Auch heute noch halten manche Staatsanwälte sich für einen Teil der »objektivsten Behörde der Welt«, manche Richter sind sich nicht genug darüber im Klaren, wie stark ihre höchstpersönlichen Rechtsansichten die Beurteilung des Falls beeinflussen können und beide können es nicht leicht akzeptieren, dass die Kritik der Rechtsanwälte auch dann einen positiven Beitrag zum Verfahren leistet, wenn sie ihnen persönlich wehtun. Sie verstehen nicht immer, dass es kein ordentliches Verfahren gibt, wenn der Angeklagte nicht wenigstens eine Person im Gerichtssaal neben sich sieht, der er unter allen Umständen vertrauen kann und merken es oft erst dann, wenn sie selbst das Verfahren aus der Perspektive des Angeklagten miterleben müssen. Die meisten Rechtsanwälte stehen dem Deal kritisch gegenüber, wenn er nur dazu

dient, dem Staat die Arbeit abzunehmen. Imme Roxin: »*Solange man – sei es auch faktisch – weder zu dem einen noch zu dem anderen gezwungen wird, ist die Waage für mich im Lot.*« (S. 195). Das Verständnis der drei Berufsgruppen untereinander könnte sich nur ändern, wenn es bei uns – wie im angloamerikanischen Raum – eine intensive Durchmischung zwischen ihnen gäbe.

Neben Fragen zum Berufsbild und der Berufswahl ist man gespannt, etwas über den »schwärzesten Moment im Gerichtssaal« zu lesen – und über die erstaunlich unterschiedlichen Antworten darauf nachzusinnen. Hin und wieder gibt es individuelle Fragen an einen der Strafverteidiger, die vom Schema abweichen – das sind oft die interessantesten Passagen: »*Die deutsche Hauptverhandlung ist dramaturgisch tolangweilig*« (Nicolas Becker, S. 35)! So lernen wir die Perspektive des Strafverteidigers auf Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung und hin und wieder auch den Strafvollzug besser kennen als aus den üblichen abstrakten Kommentaren. Enttäuschend: Gregor Gysi. Ihm fehlt die innere Größe, auch nur anzudeuten, dass der Strafprozess in der DDR unter politischen Einflüssen stand. Fast so enttäuschend ist auch Otto Schily, der uns hätte erklären müssen, warum er die Einsichten, die er als Strafverteidiger gewinnen konnte, in seinem Amt als Innenminister offenbar vollkommen vergessen hat. Das Buch gibt tiefe Einblicke in die Arbeit der Strafverteidiger, nicht zuletzt in ihren Umgang mit den Mandanten. Am schwierigsten sind vermutlich jene, die absolut unschuldig sind und gar nicht verstehen, wie man allein durch den Verdacht vernichtet werden kann. Mehrere Autoren erwähnen, wie peinlich sie es empfinden, wenn der Mandant im Eingangsgespräch sagt: »*Geld spielt keine Rolle!*«, denn danach folgen gewiss noch weitere Lügen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass vor allem Betrüger in ihrem Anwalt das nächste Opfer erblicken. Klaus Volk über das Verhältnis zum Mandanten (S. 266): »*Empathie ist das Mindeste, Sympathie das Äußerste und Kumpaneie das Letzte.*«

Auch die Arbeit des Deutschen Anwaltvereins und seiner Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften wird hier und da erwähnt. Interessant sind auch die Hinweise z.B. von Gabriele Heinecke (S. 109) auf den Republikanischen Anwältinnen – und Anwälte Verein. Den jüngeren Kollegen muss man erklären, dass dieser Verein das ungefähre Gegenteil zu den »Republikanern« ist und besonders auf die kämpferische Strafverteidigung hinwirkt.

Die Eingangsfrage der Interviews lautet: »*Wie sind Sie zur Strafverteidigung gekommen?*« Fast jeder nennt einen charismatischen Kollegen als Vorbild und Meister, (einige werden im Buch interviewt) und viele erinnern an Max

Alsberg (1877-1933), was dessen überragende rechtshistorische Bedeutung beweist (die materialreiche Biografie von Curt Riess, der ihn noch kannte, ist in der Münchener Stadtbibliothek zugänglich). Das Erfahrungswissen der Kollegen ist gerade im Strafrecht selten in Büchern zu finden und mehr als in anderen Fächern prägt die eigene Handschrift die Arbeit auf diesem Feld: » Es gibt, glaube ich, wenig Berufe, die so sehr auch durch den eigenen Charakter geprägt werden. Ich bin sehr zufrieden damit, in meinem Beruf auch als politischer Mensch wahrgenommen zu werden.« Edith Lunnebach (S. 154).

Auf die Schlussfrage: »Wie geht es nun weiter?« spricht niemand vom Ruhestand, am besten sagt es Hanns W. Feigen: »Interessante Reisen, feiner Rotwein und nur noch erfreuliche Mandate«.

Prof. Dr. Benno Heussen, München

BGB – Schuldrecht

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 3: Schuldrecht - Allgemeiner Teil II
9. Auflage 2022, 1836 S., Verlag C.H.BECK, Euro 189,00 bis zum Erscheinen aller Bände, danach Euro 209,00; nur als Gesamtwerk bestellbar ISBN 978-3-406-76673-2



Die Digitalisierung schreitet weiter fort und findet zunehmend auch Einzug in das BGB. Die am weitesten reichenden Gesetzesänderungen, von denen der Bd. 3 betroffen ist, beruhen auf dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25.6.2021.

In den Vorschriften der §§ 327-327u BGB finden sich nun umfangreiche Regelungen zu den vertraglichen Leistungen und Gewährleistungspflichten dieses besonderen Vertragsgefüges. Zu erwähnen sind insbesondere auch die Änderungen bei den Grundsätzen bei Verbraucherverträgen und den besonderen Vertriebsformen in den §§ 312 ff BGB und insbesondere die Einfügung von § 312k BGB.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2019/771 (sogenannte Warenkauf Richtlinie) führte ebenfalls zu zahlreichen Änderungen. Insbesondere werden hier die neu eingefügten digitalen Elemente und die Sonderbestimmungen für die Rückabwicklung des Kaufvertrages nach Rücktritt neu geregelt. Auch die besonderen Anforderungen an die Vereinbarung einer Abweichung von objektiven Anforderungen an die Kaufsache, die Verlängerung der Beweislastumkehr bei Mängeln und ergänzende Bestimmungen zu den Garantien erforderten eine Anpassung bzw. neue Kommentierung.

Zum bewährten Autorenteam kam Herr Professor Dr. Axel Metzger hinzu, der die Vorschriften der §§ 327-327u BGB kommentiert.

Nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsprechung war sehr aktiv. So wurde selbstverständlich neben der nationalen Rechtsprechung auch die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes berücksichtigt. Darüber hinaus besteht die Schwierigkeit bei der Rechtsanwendung nicht zuletzt darin, inwieweit die neuen Vorschriften das allgemeine Leistungsstörungenrecht und etwa das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht verdrängen und inwieweit auf die allgemeinen Normen zurückgegriffen werden kann. Das Gesetz selbst gibt darüber zwar Auskunft, lässt aber einige Fragen offen. Bis zur höchstrichterlichen Klärung dieser Fragen bietet die Neubearbeitung des Bd. 3 Hilfen, um die anstehenden Probleme in der täglichen Praxis lösen zu können.

Der gesellschaftliche Wandel, der technische Fortschritt und nicht zuletzt das geänderte Verbraucherverhalten in Coronazeiten verändern die tägliche Rechtspraxis. Die Richtlinien werden mehr, umfangreicher und dadurch auch nicht übersichtlicher.

In diesen Zeiten des rasanten Wandels ist es beruhigend, auf einen bewährten und verlässlichen Begleiter wie den Münchener Kommentar zum BGB zurückgreifen zu können.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto
 Großes Titelbild und Fotos Tagungen:
 Claudia Breitenauer, München

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
 V.i.S.d.P. Rain Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.